

STADT BRILON

BEBAUUNGSPLAN

BRILON ALTENBÜREN NR. 6

**„VORN AN DER
ELMERBORG“**

BEGRÜNDUNG

**Stand: Satzungsbeschluss
26.11.2009**



**Ingenieurgesellschaft
Gierse-Klauke mbH**
Stiftscenter
59872 Meschede
www.igk-meschede.de

INHALT

	Seite
1. Anlass und Ziel der Planaufstellung	3
2. Räumliche Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	3
3. Vorbereitende Bauleitplanung, bestehendes Planungsrecht	4
4. Städtebauliche Konzeption	4
5. Planinhalte und Festsetzungen	5
5.1 Art der baulichen Nutzung	5
5.2 Maß der baulichen Nutzung	5
5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	6
5.4 Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	6
5.5 Verkehrliche Erschließung	7
5.6 Ver- und Entsorgung	7
5.7 Grünflächen sowie grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen	8
5.8 Baugestalterische Festsetzungen	8
6. Auswirkungen der Planung	9
6.1 Immissionsschutz	9
6.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege	11
6.3 Altlasten, Kampfmittel	11
6.4 Mit den Bauvorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Ausgleich	12
6.5 Umweltverträglichkeit	13
7. Flächenverteilung	14

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG

Die Stadt Brilon liegt der Antrag eines privaten ortsansässigen Erschließungsträgers vor, auf einer im Ortsteil Altenbüren - nördlich der Bundesstraße 7 und zwischen den Straßenzügen „Groben Kamp“ und „Kreuzbergstraße“ – gelegenen, bislang landwirtschaftlich geprägten Fläche Wohnbauflächen zu entwickeln. In einem ersten, 1,5 ha großen Bauabschnitt, sollen etwa 17 Bauplätze für Einzel- und Doppelhäuser entstehen.

Da Bauplätze an anderer Stelle in Altenbüren kaum noch – allenfalls in Form einzelner Baulücken im Bestand – zur Verfügung stehen, ist die Entwicklung des Baugebietes „Vorn an der Elmerborg“ aus Sicht der Stadtplanung als erwünscht zu erachten und schafft die Voraussetzungen, durch eine Bereitstellung von Bauland auch ortsansässigen jungen Familien den Verbleib in Altenbüren zu ermöglichen.

Auch aufgrund seiner Lage liegt eine wohnbauliche Entwicklung des Areals nahe: Es stellt einen Lückenschluss zwischen den – durch Wohnbebauung geprägten – Bereichen „Groben Kamp“ sowie „Kreuzbergstraße“ dar und arrondiert somit die Ortslage. Vor diesem Hintergrund sollen mittel- bis langfristig – über die im ersten Bauabschnitt geplanten 17 Bauplätze hinaus – die Voraussetzungen geschaffen werden, auch den restlichen Teil der insgesamt 2,5 ha großen Fläche für Wohnnutzung zu mobilisieren.

Diese Entwicklung entspricht dem städtebaulichen Ziel, für die Ortslage Altenbüren eine am mittel- bis langfristigen Bedarf orientierte Wohnbauflächenerweiterung unter Berücksichtigung der Dorfstruktur und vorhandener Erschließungsanlagen zu ermöglichen.

Aus diesem Grunde hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 21.06.2007 beschlossen, für den Bereich „Vorn an der Elmerborg“ einen Bebauungsplan aufzustellen. In der gleichen Sitzung wurde die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, in der die bisherige Darstellung als - überwiegend - landwirtschaftliche Fläche aufgegeben und statt dessen eine Wohnbaufläche dargestellt werden soll (72. Änderung).

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist es, die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes zu schaffen und durch die Aufnahme entsprechender planungs- bzw. bauordnungsrechtlicher Festsetzungen eine an die Umgebung angepasste ortsübliche, maßstäbliche bauliche Entwicklung des Gebietes zu unterstützen.

2 RÄUMLICHE ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Brilon Altenbüren Nr. 6 „Vorn an der Elmerborg“ umfasst eine Fläche von rund 1,5 ha. Es befindet sich im unmittelbaren Ortskern von Altenbüren, rund 200 m nordwestlich des Kreuzungsbereiches der Antfelder Straße (B 7) und der Kreuzbergstraße.

Im Süden grenzt das Plangebiet an die nördlich der B 7 gelegenen Wohnbaugrundstücke an, im Westen an die Wohnbebauung im Bereich der Straße „Groben Kamp“. Nach Norden hin reicht das Plangebiet um eine Grundstückstiefe über den von der Straße „Groben Kamp“ nach Osten abzweigenden bisherigen Wirtschaftsweg hinaus; daran grenzen großflächige Grünlandflächen nördlich an. Nach Osten hin schließen sich bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. die rückwärtigen Bereiche der Bebauung entlang der Kreuzbergstraße an.

Das Plangebiet erstreckt sich in Nord-Süd-Richtung bis auf maximal rund 120 m und in Ost-West-Richtung bis auf maximal rund 160 m Breite. Es befindet sich in Südhanglage und fällt von 490 m ü NN im Norden auf ca. 477 m ü NN im Südosten des Plangebietes ab.

Mit Ausnahme einer Trafostation im Nordwesten des Gebietes ist das Plangebiet unbebaut. Es besteht durchweg aus Intensivgrünland ohne Gehölze.

Einbezogen in das Bebauungsplangebiet wird außerdem eine öffentliche Wegeparzelle, die – vom südöstlichen Randbereich der geplanten Wohnbebauung aus – künftig eine kurzwegige Fußwegeverbindung des Wohngebietes zur Antfelder Straße gewährleistet.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird in der Planzeichnung, Maßstab 1: 500, durch eine Signatur gemäß Planzeichenverordnung eindeutig festgelegt.

3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG, BESTEHENDES PLANUNGSRECHT

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon derzeit noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 dargestellt. Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan entsprechend der geplanten Darstellung als „Wohnbaufläche“ wurde teilweise parallel durchgeführt (§ 8 Abs. 3 BauGB). Die Anpassung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG NW) wurde durch ein Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg vom 23.04.2007, Aktenzeichen 61.20.03.11-72 (1-07), bestätigt. Da als mittel- bis langfristig Perspektive auch die Nutzung der östlich angrenzenden Flächen als Wohnbaugebiete nahe liegt (s. Kap. 1), wird die gesamte, 2,7 ha umfassende Fläche zwischen den Bereichen „Groben Kamp“ sowie „Kreuzbergstraße“ in die Flächennutzungsplan-Änderung mit einbezogen.

4 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Der Bebauungsplan „Vorn an der Elmerborg“ sieht zunächst die Erschließung von etwa 17 Baugrundstücken, größtenteils im Bereich zwischen 600 und 700 qm Größe, vor. Angepasst an die dörfliche Umgebung soll eine Ein- bzw. Zweifamilien-

hausbebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern entstehen. Die Grundstücke werden über eine an die Straße „Groben Kamp“ anschließende ringförmige Erschließung angebunden. Da als mittel- bis langfristige Perspektive auch die Nutzung der östlich angrenzenden Flächen als Wohnbaugebiete nahe liegt (s.o., Kap. 1. und 3), wurden diesbezügliche Bebauungs- und Erschließungsmöglichkeiten bereits mit berücksichtigt: So ist mittelfristig – als zweiter Bauabschnitt – eine Erweiterung des Wohngebietes im Südosten durch Anbindung des Erschließungsringes an die Kreuzbergstraße möglich. Auf einer Fläche von rund 0,66 ha könnten hier acht weitere Bauplätze entstehen. Allenfalls als langfristige Perspektive ist ein dritter Bauabschnitt im Nordosten möglich, mit 6 Bauplätzen auf ca. 0,5 ha Fläche. Das Areal wird derzeit durch einen angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb genutzt. Eine wohnbauliche Nutzung wäre hier nur im Falle einer Aufgabe bzw. Verlagerung der landwirtschaftlichen Nutzung möglich. Die Erschließung dieses dritten Bauabschnittes könnte über eine an den Erschließungsring anschließende Stichstraße erfolgen.

5 PLANINHALTE UND FESTSETZUNGEN

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das gesamte Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Sinne von § 4 BauNVO ausgewiesen. Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Neben Wohngebäuden sind im Allgemeinen Wohngebiet ergänzende öffentliche und private Einrichtungen zulassungsfähig, die das Wohnen nicht stören: So sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO auch die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig; außerdem Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zugelassen werden können in Allgemeinen Wohngebieten Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

Im Falle der ausnahmsweisen Zulässigkeit hat die Stadt jeweils die Möglichkeit, im Einzelfall über die Ansiedlung der genannten Nutzungen zu entscheiden. Damit kann beispielsweise sichergestellt werden, dass keine Nutzungen im Plangebiet ansässig werden, die ein übermäßiges Verkehrsaufkommen erzeugen, welches zu einer Überlastung der Straße „Groben Kamp“ führen würde.

5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Maß der baulichen Nutzung wird unter Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie der §§ 16 – 21 a BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ), Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl maximal zulässiger Vollgeschosse sowie die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlage bestimmt. Die festgesetzten Bestimmungsgrößen ergeben sich aus der Zielsetzung des Bebauungsplanes und der dabei zugrunde liegenden städtebaulichen Konzeption.

Für das gesamte Baugebiet gilt eine maximale Grundflächenzahl von 0,3. Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter

Grundstücksfläche zulässig sind. Die Grundfläche ist der Teil des Grundstückes, der durch bauliche Anlagen überdeckt wird.

Obwohl mit der Festsetzung der Grundflächenzahl auf maximal 0,3 die Obergrenze des § 17 Abs. 1 BauNVO von 0,4 nicht ganz ausgeschöpft wird, ermöglicht diese Grundflächenzahl nach wie vor eine angemessene Ausnutzung von Grund und Boden. Gleichzeitig wird aber im Hinblick auf die angestrebte dörfliche Wohnnutzung eine übermäßige Verdichtung vermieden.

Die Geschossflächenzahl wird innerhalb des Baugebietes mit 0,6 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Geschossfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Ergänzend wird - unter Anwendung des § 20 Abs. 3 BauNVO - festgesetzt, dass bei der Ermittlung der Geschossflächen die Flächen in anderen Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzuberechnen sind. Diese Festsetzung wurde gewählt, um die lockere Einzelhausbebauung der Umgebung aufzunehmen. Eine höhere Verdichtung ist städtebaulich nicht erwünscht.

Die Zahl maximal zulässiger Vollgeschosse wird – angepasst an die Zielsetzung der Entwicklung eines Ein- bzw. Zweifamilienhausgebietes - auf zwei begrenzt.

Zur Sicherstellung einer maßstäblichen baulichen Höhenentwicklung der künftigen Bebauung und zur Wahrung eines einheitlichen Ortsbildes wird die maximal zulässige Firsthöhe (oberste Dachbegrenzungskante) baulicher Anlagen plangebiets-einheitlich auf 9,50 m, gemessen ab Erdgeschossfußboden, festgesetzt.

5.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Im Plangebiet ist die Bauweise generell als offen festgesetzt. Neben Einzelhäusern sind auch Doppelhäuser zulässig. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden ausschließlich durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Die vorgenommenen Bandausweisungen des Großteils der überbaubaren Flächen ermöglichen eine flexible Grundstücksausnutzung.

5.4 ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN

Um der städtebaulichen Zielsetzung einer ortstypischen, kleinteiligen Bebauung Rechnung zu tragen und einen harmonischen Übergang des Siedlungsbereiches zur offenen Landschaft zu gewährleisten, wird die Zahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden in Einzelhäusern auf maximal 3 und in Doppelhäusern auf maximal 2 Wohneinheiten begrenzt. Damit wird bezweckt, dass sich im Wohngebiet überwiegend die Grundstückseigentümer ansiedeln. Mietwohnungsbau in größeren Mehrfamilienhäusern ist nicht vorgesehen. Die zulässige Zahl von 3 bzw. 2 Wohneinheiten verhindert im Zusammenhang mit den anderen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wirksam die Errichtung von überdimensionierten Baukörpern, lässt gleichzeitig jedoch genügend Gestaltungsspielraum.

5.5 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Die Anbindung des Plangebietes an das örtliche Straßennetz wird von Westen her über die Straße „Groben Kamp“ abgewickelt. Da sich das Baugebiet auf etwa 17 Bauplätze beschränkt, kann davon ausgegangen werden, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen im Bereich „Groben Kamp“ verträglich abgewickelt werden kann. Anzumerken ist zudem, dass bei späterer Realisierung des zweiten Bauabschnittes im Südosten des Plangebietes eine weitere Anbindung an das örtliche Straßennetz zur Kreuzbergstraße hin geschaffen wird, durch die die Straße „Groben Kamp“ wiederum eine Entlastung erfahren würde.

Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt über eine ringförmige Erschließungsstraße. Um ein möglichst ruhiges, gefahrenminderndes Wohnen zu gewährleisten, wird diese Planstraße als Mischverkehrsfläche für Kfz- und Fußgängerverkehr gestaltet. Die öffentliche Verkehrsfläche wird mit 6,00 m Breite festgesetzt.

Um die Möglichkeiten einer künftigen Erweiterung des Baugebietes nach Osten hin erschließungstechnisch zu sichern, werden die Anschlüsse der künftigen Erschließungsachsen bereits als Verkehrsflächen festgesetzt. Auch eine mögliche Anbindung nach Norden wird entsprechend berücksichtigt.

Explizite Festsetzungen für den ruhenden Verkehr sind nicht erforderlich. Ohnehin soll das Anliegerparken primär auf den Baugrundstücken erfolgen.

Als sinnvolle und funktionelle Ergänzung der Erschließung wird – in Verlängerung einer bereits vorhandenen öffentlichen Wegeparzelle – ein 3 m breiter Fußweg zwischen der Antfelder Straße und dem Baugebiet „Vorn an der Elmerborg“ festgesetzt. Damit wird eine kurzwegige fußläufige Verbindung nach Süden in den Altenbürener Ortskern sichergestellt.

5.6 VER- UND ENTSORGUNG

Im Plangebiet wird die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die vorhandenen Netze im Bereich „Groben Kamp“ und Antfelder Straße sicher gestellt.

Die im nordwestlichen Randbereich des Plangebietes vorhandene Trafostation wird im Plan als „Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung: Trafostation“ festgesetzt.

Nach Aussage der Stadtwerke Brilon können zur Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Netz rund 48 m³/h über die Dauer von zwei Stunden zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abstimmung mit den Stadtwerken Brilon und der Unteren Wasserbehörde sowie gemäß den Aussagen des Zentralentwässerungsplans für die Stadt Brilon wird die Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durch Anschluss an das bereits vorhandene Mischsystem in der Antfelder Straße erfolgen. Die Abwässer werden über das bestehende Ortsnetz der Kläranlage zugeführt. Zwar legt § 51a Landeswassergesetz (LWG) vom 04.07.1979 (GV. NW. S. 488) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.07.1995 (GV. NW. S. 926) fest, dass eine grundsätzliche Verpflichtung besteht, für alle Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, die Niederschlagswässer ortsnahe zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allge-

meinheit möglich ist (...). Allerdings sind gemäß der gesetzlichen Zielsetzung situationsangepasste Lösungen für den jeweiligen Fall anzuwenden, wenn eine Versickerung, Verrieselung oder Einleitung in ein Gewässer im Plangebiet nicht bzw. nur schwer möglich ist. Aufgrund der Hanglage des Plangebietes soll in diesem Fall von einer Versickerung der Niederschlagswässer abgesehen werden. Die Möglichkeit einer ortsnahen Einleitung des Niederschlagswassers in einen Vorfluter in Plangebietsnähe ist nicht gegeben.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Abfallunternehmen im Auftrag der Stadt Brilon. Organische Abfälle werden getrennt gesammelt.

Im Plangebiet anfallende Boden- und Bauschuttmassen werden zu einer genehmigten Deponie verbracht, soweit nicht Unternehmerkippen zu nutzen sind, die nach § 4.2 Abfallbeseitigungsgesetz genehmigt sind. Soweit möglich, werden die anfallenden Bodenmassen zum Ausgleich im Baugebiet benutzt.

5.7 GRÜNFLÄCHEN SOWIE GRÜNORDNERISCHE UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHE MAßNAHMEN

Es ist davon auszugehen, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen größtenteils gärtnerisch gestaltet werden, so dass bereits dadurch eine angemessene Durchgrünung des Plangebietes gewährleistet wird. Aus diesem Grunde werden im Plangebiet keine speziellen Grünstrukturen räumlich verortet. Allerdings wird ergänzend festgesetzt, dass je 200 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum zu pflanzen ist.

Öffentliche Grünflächen, zum Beispiel in Form eines Kinderspielplatzes, sind im Plangebiet nicht vorgesehen. Ein vorhandener Kinderspielplatz befindet sich bereits in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes, nordwestlich, im Bereich der Straße „Groben Kamp“.

Pflanzungen zum Ausgleich der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden in Form externer Kompensationsmaßnahmen auf zusammenhängenden Poolflächen außerhalb des Plangebietes realisiert (s. Kap. 6.4).

5.8 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Neben den planungsrechtlichen Aussagen werden im Bebauungsplan gestalterische Festsetzungen nach § 86 der Landesbauordnung (BauO NW) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB für die positive Gestaltung des Ortsbildes vorgegeben:

Das vorhandene Ortsbild erfährt durch den Schwarz-Weiß-Charakter der verwendeten Baumaterialien eine unverwechselbare Prägung. Mehrheitlich sind die Wandflächen weiß und die Sattel- bzw. Walmdächer schwarz oder schieferfarben (anthrazit).

Entsprechend werden Dach- sowie Fassaden- und Wandflächengestaltung ortsüblich wie folgt festgesetzt:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als Dachformen Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung wird auf 30° - 45° festgesetzt. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind überdachte Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen. Aus stadtgestalterischen Gründen dürfen Dachaufbauten nur als Schleppgauben oder Dachhäuschen – mit mindestens 20° Dach-

neigung – ausgeführt werden. Die Länge der Dachaufbauten darf in ihrer Summe $\frac{1}{2}$ der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang muss mindestens 2,00 m betragen.

Die Dacheindeckung hat in Schiefer oder in schieferfarbigem Material (anthrazit) zu erfolgen. Um eine möglichst einheitliche Dachgestaltung zu erreichen und um eine Blendwirkung der Dachpfannen zu vermeiden, werden farblich glasierte Dachpfannen nicht zugelassen.

Die Außenwandflächen sind als weißer Putz, weißer Kalksandstein, heimischer Schiefer oder entsprechend schieferfarbiger Kunstschiefer, naturfarbene Holzverkleidung, Fachwerk in schwarz, Ausfachung in weißem Putz oder weißem Kalksandstein auszuführen. Erdfarbene Klinker werden zugelassen.

Soweit Sockelgeschosse gestalterisch von der übrigen Fassade abgesetzt werden sollen, sind sie als sichtbares Bruchsteinmauerwerk auszuführen oder mit Putz zu versehen, der dunkelfarbig gegenüber den anderen Fassaden abzusetzen ist.

Die traufseitige sichtbare Wandhöhe – bis Unterkante Sparren – wird talseits auf maximal 6,00 m begrenzt.

6 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

6.1 IMMISSIONSSCHUTZ

Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind im Bereich dieses Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, in dem Rinderhaltung betrieben wird. Zur Beurteilung der Geruchsimmissionen wurde von der *Landwirtschaftlichen Unternehmensberatung Nordrhein-Westfalen GmbH* ein Gutachten auf Basis der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt. Um eine differenzierte Bewertung der Geruchsimmissionssituation zu ermöglichen, wurden detaillierte Ausbreitungsberechnungen unter Verwendung des Referenzmodells ASTAL2000 vorgenommen.

Eine Übersicht über die Gesamtsituation wurde zunächst in Form von Isoplethen (Linien gleicher Geruchshäufigkeiten) dargestellt. Die Ausdehnung der Isoplethen spiegelt die Windrichtungsverteilung wider. **Bezogen auf die Bestandssituation des landwirtschaftlichen Betriebes** zeigen die Isoplethen für das Bebauungsplangebiet Geruchsstundenhäufigkeiten von unter 20 % der Jahresstunden¹. Unter

¹ Die Maßeinheit „Geruchswahrnehmungen als Häufigkeit der Geruchsstunden eines Jahres“ (=Geruchshäufigkeit), hier angegeben in % der Jahresstunden, wird in der GIRL wie folgt erläutert: Bei z.B. 15 % der Jahresstunden (Richtwert für Dorfgebiete) errechnen sich jahresdurchschnittlich $0,15 \times 24 \text{ Std./Tag} = 3,6 \text{ Stunden/Tag}$. Diese 3,6 Std./Tag bedeuten jedoch nicht, dass jede Minute oder bei jedem Atemzug über 3,6 Std. Gerüche wahrgenommen werden, sondern es reicht, wenn durchschnittlich in 10 % dieses Zeitraums Gerüche wahrgenommen wurden. D.h. wenn in 10 % einer Zeitstunde Gerüche wahrgenommen werden, dann ist das Kriterium einer Geruchsstunde bereits erfüllt und die gesamte Stunde wird als positiv gemessene Geruchsstunde gewertet. Das Konzept hinter dieser Festlegung ist vereinfacht wiedergegeben, dass einige wenige Geruchseindrücke in der Erinnerung eine

7 FLÄCHENVERTEILUNG

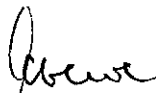
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von rund 1,58 ha mit folgender Unterteilung:

Verkehrsfläche	0,25 ha
▪ davon öffentliche Straßenverkehrsfläche:	0,23 ha
▪ davon öffentlicher Fußweg:	0,02 ha
Künftige Wohnbaugrundstücke	1,19 ha
von der Bebauung frei zu haltende Schutzflächen	0,13 ha
Fläche für Versorgungsanlagen (Trafostation)	0,01 ha

Aufgestellt:

Brilon, den 26. November 2009

Der Bürgermeister


[SCHREWE]

Erarbeitet durch:

Dipl.-Ing. Christina Sondermann

Meschede, im Juli 2009



**Ingenieurgesellschaft
Gierse-Klauke mbH
Stiftscenter
59872 Meschede**

Dipl.-Ing. Michael Gierse